Überwachung unterliegen, um sicherzustellen, daß ihre Insassen nicht mißhandelt werden.
Der Ausschuß begrüßte die Bemühungen *Maltas*, die Bedingungen seiner Besserungsanstalten und besonders die Unterbringung illegaler Einwanderer günstiger zu gestalten. Der CAT bewertete es positiv, daß Malta die Überwachung von Asylbewerbern der Polizei übertragen hat und nicht einer Sondereinheit. Des weiteren sei die Tatsache, daß Asylbewerber nicht abgeschoben werden können, bevor ihr Fall abschließend entschieden wurde, begrüßenswert. Darüber hinaus hoben die Experten die Schulung der Polizei in Menschenrechtsfragen hervor. Sicherzustellen sei, daß Folteropfer nicht eingeschüchtert oder bedroht werden, um sie vom Vorbringen von Beschwerden abzuhalten.
Peru hat die Folter als Verbrechen gesetzlich verankert, weitgehend im Einklang mit der Konvention. Die Experten begrüßten die Maßnahmen der Regierung, das Verbrechen besonders schweren Hochverrats der Gerichtsbarkeit ziviler Gerichte zu unterstellen, sowie die umfassenden menschenrechtlichen Bildungsprogramme in allen Abteilungen der Polizei und der Streitkräfte. Die Experten würdigten die schrittweise Rücknahme der Notstandsgesetze fast im ganzen Land und die Absicht, sie 2000 vollständig abzuschaffen. Auch die Einrichtung des Büros eines Ombudsman und einer nationalen Registrierbehörde für Häftlinge und Personen, die zur Bewährung verurteilt sind, wurde von den Ausschußmitgliedern als positiver Schritt bewertet. Peru solle alle gemeldeten Fälle von Folter und Mißhandlung durch zivile oder militärische Instanzen energisch verfolgen. Der CAT empfahl unter anderem, die automatische Isolationshaft für verurteilte Terroristen abzuschaffen; generell sollte die Sonderbehandlung von Terroristen überprüft werden. Personen, die angeben, gefoltert worden zu sein, sollten in ein nationales Register aufgenommen werden. Amnestiegesetze dürften nicht für Folterer gelten, mahnte der CAT. Wie schon beim Verbrechen des Hochverrats sollten alle Verbrechen, die von Zivilisten begangen wurden, nicht vor Militärgerichten, sondern vor Zivilgerichten verhandelt werden.
Zu den positiven Aspekten in *Usbekistan* zählte der Ausschuß die Tatsache, daß Folter als Verbrechen in die nationale Gesetzgebung aufgenommen und mit schweren Strafen belegt wurde. Zufrieden waren die Experten mit den aus dem Erstbericht erkennbaren Bemühungen der Regierung, eine Kultur der Menschenrechte zu verbreiten, mit der Entscheidung des Obersten Gerichts, unter Folter hervorgebrachte Beweise nicht anzuerkennen, und angesichts der großen Zahl von Untersuchungen, die infolge von Foltervorwürfen gegen Staatsbedienstete vorgenommen wurden. Der CAT empfahl der ehemaligen Sowjetrepublik unter anderem, das System der Behandlung von Foltervorwürfen dahingehend zu überprüfen, daß es nicht zu Straflosigkeit führt. Es solle stärker darauf geachtet werden, daß die Ausweisung oder Abschiebung von Personen, denen in ihrem Land Folter droht, unterbleibt. Im nächsten Bericht soll die Regierung Informationen liefern, die beim Erstbericht fehlten, so darüber, wie viele Personen in den letzten zwei Jahren hingerichtet wurden. ❐

Lob der Quote

MONIKA LÜKE

Frauenrechtsausschuß: 20. und 21. Tagung – Männliche Dominanz weltweit noch immer die Regel – Allgemeine Empfehlung Nr. 24 – Probleme Polygamie und Prostitution – Zusatzprotokoll ermöglicht künftig Individualbeschwerde

(Dieser Beitrag setzt den Bericht von Monika Lüke, Rückfälle, VN 5/1999 S. 181ff., fort. Text des Übereinkommens: VN 3/1980 S. 108ff.)

163 Vertragsparteien zählte das Frauenrechtsübereinkommen bei Ende der 21. Tagung des *Ausschusses für die Beseitigung der Diskriminierung der Frau (CEDAW)*. Obwohl die große Zahl der Vertragsstaaten auf eine hohe Akzeptanz der Frauenrechte hindeutet, bestehen in der Realität noch immer zahlreiche Defizite. So ist die Polygamie insbesondere in den arabischen und afrikanischen Kulturen immer noch anzutreffen. Noch immer weltweit verbreitet ist die Gewalt gegen Frauen. Und trotz gesetzlicher Diskriminierungsverbote sind die Frauen im öffentlichen Leben und in der Arbeitswelt weiterhin unterrepräsentiert. In aller Regel erhalten sie für gleiche Arbeit geringeren Lohn als ihre männlichen Kollegen. Nach Ansicht der 23 Expertinnen, die dem Gremium angehören (Zusammensetzung 1999 wie in VN 4/2000 S.160), sind gezielte Fördermaßnahmen in Form von Quotenregelungen erforderlich, um tatsächliche Gleichheit herzustellen. Erfreulich ist, daß die Staaten ihrer Berichtspflicht weitgehend ohne Zeitverzug nachkommen. Die Besetzung der Delegationen, die die Staatenberichte dem Ausschuß präsentieren, mit hochrangigen Beamten deutet darauf hin, daß die Regierungen dem Übereinkommen und den darin niedergelegten Verpflichtungen hohe Bedeutung beimessen.
Die 20. Tagung des CEDAW fand vom 19. Januar bis zum 5. Februar 1999 am Sitz der Vereinten Nationen in New York statt. Am gleichen Ort hielt er vom 7. bis 25. Juni 1999 seine 21. Sitzungsrunde ab. Bei beiden Zusammenkünften wurden jeweils sieben Berichte von Vertragsstaaten der Prüfung unterzogen. Darüber hinaus befassen sich ständig zwei Arbeitsgruppen des CEDAW mit organisatorischen Fragen; eine davon hat die Aufgabe, die Arbeit des Ausschusses zu effektivieren. Es geht darum, den Rückstand bei der Berichtsprüfung aufzuholen, das Verhältnis des CEDAW zu den verschiedenen Organen und Organisationen der Vereinten Nationen sowie zu den nichtstaatlichen Organisationen zu klären, die Zusammenarbeit mit den übrigen Menschenrechtsgremien zu evaluieren und die weltweite Ratifikation voranzutreiben. Die zweite Gruppe widmet sich der Umsetzung des Artikels 21 des Übereinkommens (Vorschläge und Allgemeine Empfehlungen). Auf der 21. Tagung wurden die beiden Komplexe gemeinsam in einer Plenararbeitsgruppe behandelt.

20. Tagung

Ihre Arbeiten an der *Allgemeinen Empfehlung* zu Art. 12 des Übereinkommens schlossen die Expertinnen auf der 20. Tagung ab. Diese Allgemeine Empfehlung Nr. 24 bezieht sich auf den Zugang der Frau zu den Gesundheitsdiensten einschließlich der Familienplanung. Besondere Beachtung soll den gesundheitlichen Bedürfnissen von weiblichen Flüchtlingen, Kindern, älteren Frauen, Prostituierten, indigenen Frauen und Frauen mit körperlichen oder psychischen Behinderungen geschenkt werden. Ein guter Gesundheitszustand für die Frauen könne nur erreicht werden, wenn eine ausreichende Ernährung gesichert ist. Die Vertragsparteien werden ermahnt, regelmäßig und sorgfältig über ihre Aktivitäten auf dem Gebiet der Gesundheitsvorsorge zu berichten. Die staatlichen Gesundheitssysteme müssen auf die besonderen Bedürfnisse der Frau eingehen, insbesondere im Rahmen der Fortpflanzungsmedizin; anderenfalls liegt eine Diskriminierung entgegen den Vorgaben des Art. 12 vor. Das staatliche Gesundheitssystem muß erforderlichenfalls auch den Folgen von sexuellem Mißbrauch und Genitalverstümmelung begegnen. Für Frauen auf der Flucht und diejenigen, die unter den Folgen eines bewaffneten Konflikts leiden, sollten ebenfalls besondere Einrichtungen zur Verfügung stehen, in denen neben physischer Gesundheitsvorsorge auch eine Traumabehandlung erfolgen kann. Die Vertraulichkeit des Verhältnisses zwischen Arzt und Patientin muß gesichert sein. Die Vertragsparteien werden ermahnt, den Zugang von Frauen zu Gesundheitseinrichtungen nicht von der Zustimmung des Partners abhängig zu machen oder durch hohe Kosten zu behindern.
Die Tatsache, daß *Algerien* seinen Erstbericht trotz der schwierigen Situation im Land zwei Jahre nach der Ratifikation der Konvention ablieferte, beweist den politischen Willen, sich mit der Situation der Frauen auseinanderzusetzen und ihre Lage zu verbessern. Andererseits behindern der religiöse Fundamentalismus und der Terrorismus die Verwirklichung der Vorgaben des Vertragswerks erheblich. Zwar ist das Übereinkommen nationalem Recht übergeordnet; allerdings hat Algerien mehrere seiner Bestimmungen mit Vorbehalten belegt. Der formalen Gleichheit zwischen Männern und Frauen in der algerischen Verfassung widersprechen die zahlreichen diskriminierenden Bestimmungen im Familienrecht, patriarchalische Praktiken und die Verbreitung der Polygamie. Im Familienrecht fehlt es an einer Bestimmung, die eine wirksame Eheschließung von der freien Entscheidung der Frau abhängig macht; die Gleichheit der Parteien im Scheidungsverfahren ist gesetzlich nicht abgesichert. Anders als den Männern ist es den algerischen Frauen nicht möglich, die Staatsangehörigkeit an ihre Kinder zu vererben. Im Arbeitsleben ist die Situation der Frauen erfreulicher; im öffentlichen Dienst haben sie de jure gleiche Zugangsmöglichkeiten wie die Männer. Zufriedenstellend ist die Lage aber längst noch nicht.
In *Kirgisistan* beeinträchtigen Armut, Arbeitslosigkeit und der rapide soziale und politische Wandel die Verwirklichung der Frauenrechte. Die vom Patriarchat geprägte Gesellschaftsstruktur und das damit verbundene traditionelle Rollenverständnis erschweren die Umsetzung des Übereinkommens zusätzlich. Der weitverbreiteten Gewalt gegenüber Frauen, insbesondere den zahlreichen Vergewaltigungen, kann

nur durch eine umfassende staatliche Strategie begegnet werden. Ergänzend sollten Zentren zur Behandlung der physischen und psychischen Folgen eingerichtet werden. Alkoholmißbrauch und Drogenkonsum betreffen auch die Frauen. Ihre gesundheitliche Situation ist oftmals bedenklich. Mütter- und Kindersterblichkeit sind hoch. Die Abtreibung ist Mittel der Familienplanung. In der traditionellen Gesellschaft ist Polygamie noch immer akzeptiert.

In *Liechtenstein* existieren zahlreiche Mechanismen zur Verwirklichung des Übereinkommens. Auch dort beeinträchtigen jedoch soziale und kulturelle Traditionen faktisch die Umsetzung. Die Gesellschaft ist in vielen Bereichen noch immer von herkömmlichen patriarchalischen Haltungen beeinflußt. Im öffentlichen Leben sowie bei der höheren Schulbildung und im Erwerbsleben sind Frauen noch immer unterrepräsentiert. Frauen arbeiten häufig in Niedriglohngruppen oder als Teilzeitarbeitskräfte, was im Ergebnis zu einer schlechten sozialen Absicherung führt. Die Expertinnen machten auf das Problem der Gewalt gegen Frauen aufmerksam und regten Untersuchungen im Blick auf die hohe Zahl unehelicher Geburten an, um möglicherweise einen Zusammenhang zum rigiden Abtreibungsrecht herstellen zu können. Die Regierung des Fürstentums wurde ermahnt, sich verstärkt für alleinerziehende Mütter einzusetzen.

In *Griechenland* garantiert die Verfassung die Gleichberechtigung von Mann und Frau. Die Expertinnen drangen auf eine Klärung dahingehend, daß dieses Verfassungsprinzip auch spezielle Fördermaßnahmen erlaubt. Griechenland hat die wesentlichen Übereinkommen der ILO zur Lage der Frauen als Arbeitnehmer ratifiziert. Zahlreiche staatliche und nichtstaatliche Einrichtungen kümmern sich um die Belange der Frauen, jedoch wirken auch hier patriarchalische Gesellschaftsstrukturen und überkommene Vorstellungen hemmend. Die geringe Beteiligung der Frauen am politischen Leben hat sich in den letzten Jahren weiter vermindert. Insbesondere ältere Frauen und Frauen in ländlichen Gebieten sind praktisch Analphaben; zahlreiche Frauen sind arbeitslos oder arbeiten unentgeltlich im Familienbetrieb. Die Abtreibungsrate in Griechenland ist alarmierend hoch, insbesondere bei Minderjährigen, was nach Ansicht der Expertinnen auf eine unzureichende Familienplanungspolitik zurückzuführen ist. Die gesetzlichen Mechanismen zur Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen sind unzureichend. Es fehlt an Maßnahmen zur Bekämpfung des Frauenhandels, ebenso an einer koordinierten Flüchtlingspolitik in einem Land, in dem sich viele Flüchtlinge aus dem ehemaligen Jugoslawien aufhalten.

Obwohl *Thailand* in der neuen Verfassung die Gleichberechtigung von Frauen und Männern garantiert, fehlt es an einer Definition von verbotener Diskriminierung. Darüber hinaus ist die Konvention nach wie vor in der thailändischen Rechtsordnung nicht unmittelbar anwendbar. Die Wirtschaftskrise im Land wirkt sich auch negativ auf die Situation der Frauen aus. Außerdem fördern traditionelle Ansichten und Praktiken die Diskriminierung der Frau. Im öffentlichen Leben, insbesondere in Führungspositionen in Politik und Wirtschaft, sind Frauen deutlich unterrepräsentiert. Eine hohe Selbstmordrate steht möglicherweise in Verbindung mit den zahlreichen Fällen von Frauenhandel und Zwangsprostitution. Viele Thailänderinnen leiden unter psychischen Krankheiten.

Mehr als ein Fünftel aller Frauen der Welt lebt in *China*. Die Größe des Landes und seine Vielfalt, aber auch die Traditionen sowie der Übergang von der Plan- zur Marktwirtschaft behindern hier die Verwirklichung des Gleichheitspostulats. Zwischen der Situation der Frauen in den Städten und auf dem Lande bestehen erhebliche Unterschiede. Die Fördermaßnahmen des chinesischen Staates wählen großenteils einen Ansatz, der eher auf den Schutz der Frauen in ihrer traditionellen Rolle gerichtet ist, als daß er ihre Stellung in der Gesellschaft stärkt. Zwar wurde im Jahre 1992 eigens ein Frauengesetz verabschiedet, jedoch enthält dieses weder eine Definition des Diskriminierungstatbestands noch effektive Rechtsbehelfe. Frauen in ländlichen und entlegenen Gebieten und Angehörige von religiösen oder ethnischen Minderheiten sind häufig des Lesens und Schreibens unkundig. Die Erhebung von Schulgeld verhindert einen adäquaten Zugang zu den Bildungseinrichtungen. Im Erwerbsprozeß findet man die Frauen überwiegend in den Niedriglohngruppen. Von der steigenden Arbeitslosigkeit sind sie am häufigsten betroffen. Gewalt gegen Frauen in jeder Form, einschließlich sexueller Gewalt, scheint noch immer an der Tagesordnung zu sein. Die Prostitution ist illegal, geschieht aber häufig unter Duldung und Beteiligung staatlicher Stellen, die die Prostituierten wirtschaftlich ausbeuten. Für diese wird weder eine ausreichende Gesundheitsvorsorge zur Verfügung gestellt, noch bemüht sich der Staat, die Prostituierten wieder in die Gesellschaft einzugliedern. Auch wenn das Ausmaß des Bevölkerungswachstums von den Expertinnen als genuines Problem anerkannt wurde, monierten sie, daß Familienplanung und Verhütung in der chinesischen Gesellschaft überwiegend den Frauen überlassen bleiben. Erschreckend sind die Berichte über Zwangssterilisierungen und Abtreibungen, außergesetzliche Festnahmen und andere Maßnahmen, mit denen die lokalen Behörden versuchen, Frauen zur Familienplanung zu drängen. Häufig werden weibliche Föten abgetrieben oder Mädchen nach der Geburt getötet oder ausgesetzt. Die staatliche Familienplanungspolitik führt dazu, daß ›überplanmäßige‹ Kinder, insbesondere Mädchen, nicht registriert werden. Dies hat zur Folge, daß diese Kinder kein Anrecht auf Leistungen aus der staatlichen Gesundheitsvorsorge oder auf Schulbildung haben. Der chinesische Bericht enthielt keinerlei Informationen über die Situation der tibetischen und uigurischen Frauen. Für das Sonderverwaltungsgebiet Hongkong lieferte China aber einen eigenen Bericht ab. Die Geltung des Übereinkommens in Hongkong wird dadurch beeinträchtigt, daß China zu sieben Konventionsbestimmungen Vorbehalte oder Erklärungen abgegeben hat. Das Grundgesetz von Hongkong enthält einen Grundrechtekatalog, dem aber eine Definition des Diskriminierungstatbestands fehlt. In Positionen des politischen Lebens und im öffentlichen Dienst einschließlich der Justiz sind Frauen weiterhin unterrepräsentiert. Arbeitsmigrantinnen sind häufig sexueller und wirtschaftlicher Ausbeutung unterworfen.

In *Kolumbien* garantiert die Verfassung die Gleichheit von Frau und Mann und enthält eine Definition des Diskriminierungstatbestands. Die Gewährleistungen des Übereinkommens können vor den staatlichen Gerichten eingeklagt werden. Bei der Umsetzung der Gerichtsurteile bestehen allerdings erhebliche Defizite. In den letzten Jahren sind zahlreiche Gesetze verabschiedet worden, die die rechtliche Lage der Frauen erheblich verbessern: auf dem Gebiet des Bildungswesens, der sozialen Sicherheit, im Scheidungsrecht sowie zur Pönalisierung von sexuellem Mißbrauch und häuslicher Gewalt. Dadurch, daß die Schulbildung von Frauen besonders gefördert wurde, hat sich die Zahl der Analphabetinnen in den letzten Jahren verringert. Noch immer verlassen allerdings zahlreiche Frauen die Schule vorzeitig. Viele Frauen sind in niedrigen Lohngruppen beschäftigt; in der Regel ist das Gehalt der Frauen auch bei gleicher Arbeit geringer als das ihrer männlichen Kollegen. Die verbreitete Armut – mehr als die Hälfte der kolumbianischen Bevölkerung lebt unterhalb der Armutsgrenze – beeinträchtigt die Realisierung der Frauenrechte. Auch der fortdauernde Bürgerkrieg trägt dazu bei, daß sich in Kolumbien die Realität erheblich von der gesetzlichen Lage unterscheidet. Zahlreiche Frauen werden aus ihren Wohnorten vertrieben, Frauen in Polizeigewahrsam werden häufig mißhandelt und entführt. Kinderarbeit ist weit verbreitet; dabei werden insbesondere die Mädchen ausgebeutet. Obwohl (oder gerade weil) Abtreibung in Kolumbien illegal ist, stellt dies die zweithäufigste Todesursache bei Müttern dar. Die Familienplanung erfolgt häufig mittels Sterilisation.

21. Tagung

In *Belize* verbietet die Verfassung die geschlechterspezifische Diskriminierung. In den letzten Jahren wurden Gesetze zur Bekämpfung der häuslichen Gewalt, zum Schutz vor sexueller Belästigung und ein Familien- und Kindergesetz verabschiedet. Allerdings fehlt noch immer eine Gesetzgebung, die das Diskriminierungsverbot in das Zivilrecht übernimmt. Auf Regierungsebene existieren Institutionen zur Herstellung der Gleichberechtigung von Frauen und Männern im öffentlichen Leben. Fast zwei Drittel der Studierenden sind mittlerweile weiblich. Trotzdem existieren zahlreiche Defizite im Ausbildungs- und Erwerbsleben. So werden Mädchen, die schwanger werden, in kirchlich geführten Einrichtungen der Schule verwiesen, das gleiche geschieht mit unverheirateten Lehrerinnen. 60 vH der Frauen nehmen nicht am Erwerbsleben teil; die Arbeitslosenrate ist doppelt so hoch wie bei den Männern. Die arbeitenden Frauen erhalten häufig geringere Bezahlung als Männer in einer vergleichbaren Position. Von Familienplanung kann in Belize kaum die Rede sein; fast ein Viertel der Gebärenden ist jünger als 19 Jahre. Insbesondere heimliche Abtreibungen tragen zur hohen Müttersterblichkeit bei. Die Immunschwächekrankheit Aids ist weit verbreitet.

Die neue Verfassung *Georgiens* verbietet Diskriminierung auf Grund des Geschlechts. Zahlreiche Institutionen haben sich formell der Ver-

besserung der Situation der Frauen verschrieben. Andererseits fehlt das gesellschaftliche Bewußtsein für die Situation der Frau und ihre Benachteiligung weitgehend. Die Frau wird in erster Linie als Mutter gesehen. In der Familie und auf dem Arbeitsmarkt ist die indirekte Diskriminierung an der Tagesordnung. Zahlreiche Frauen sind arbeitslos und verarmen. Viele verdienen dann ihren Lebensunterhalt mit Prostitution und Frauenhandel. Der Bürgerkrieg in Teilen des Landes zwingt viele, ihre Heimatregion zu verlassen. Die Situation dieser Flüchtlingsfrauen ist besorgniserregend. Die Gewalt gegen Frauen schien den Expertinnen nicht in ausreichendem Maße sanktioniert zu sein; insoweit soll Georgien zusätzliche Informationen liefern.

Auch in *Nepal* untersagt die Verfassung die direkte und indirekte Diskriminierung von Frauen. Das einfache Gesetzesrecht setzt diesen Verfassungsgrundsatz aber nicht immer um. Das Sachenrecht, das Erbrecht, das Eherecht und das Staatsbürgerschaftsrecht sowie in Teilen auch das Strafrecht diskriminieren die Frau noch immer. Der nepalesische Oberste Gerichtshof akzeptiert die traditionellen patriarchalischen Gesellschaftsstrukturen als Grund für eine unterschiedliche Behandlung von Männern und Frauen. Die traditionellen Praktiken der Kinderehe, der Polygamie, der Morgengabe und Bräuche, Mädchen den Göttern zu übereignen oder sie zur Prostitution zu verpflichten, sowie mit dem Kastensystem verbundene Praktiken schaden den Frauen und ihrer Gesundheit. Weitere Hindernisse bilden die politische Instabilität und die weitverbreitete Armut insbesondere in ländlichen Gebieten. Zahlreiche Frauen können nicht lesen und schreiben. Frauen, die abtreiben, machen sich strafbar und werden häufig mit Gefängnisstrafen belegt. Die illegalen Abtreibungen erhöhen zudem die Müttersterblichkeit. Prostitution und Frauenhandel sind verbreitet.

Irland hat in letzter Zeit mehrere Gesetze verabschiedet, die sich positiv auf die Lage der Frau auswirken: verstärkte Pönalisierung der Gewalt gegen Frauen, ein Gesetz über den Erziehungsurlaub, ein Bildungsgesetz und ein Gesetz über die Gleichberechtigung im Erwerbsleben sowie ein allgemeines Gleichberechtigungsgesetz. Die irische Verfassung wurde geändert und erlaubt jetzt die Ehescheidung; ein entsprechendes Gesetz wurde 1996 verabschiedet. Obwohl auf politischer Ebene zahlreiche Strategien verfolgt werden, um die gleichberechtigte Stellung der Frau im gesellschaftlichen Leben zu erreichen, orientiert sich auch die irische Gesellschaft häufig an einem traditionellen Rollenverständnis, was zu De-facto-Ungleichheit führt. Obwohl die Republik Irland von Verfassungs wegen ein säkularer Staat ist, nimmt die katholische Kirche großen Einfluß auf das gesellschaftliche Leben. Im Erwerbsleben sind die Frauen noch immer unterrepräsentiert; viele Frauen verrichten Teilzeitarbeit. Generell ist das Lohnniveau bei den Frauen niedrig; über 50 Jahre alte Frauen gehen selten einer Erwerbstätigkeit nach. Obwohl die irische Regierung ihre Bemühungen verstärkt hat, eine familienfreundliche Sozial- und Arbeitsmarktpolitik zu betreiben, geht auch diese weitgehend von einer primären Verantwortlichkeit der Frau für das Familienleben aus, statt eine Arbeitsteilung zwischen Mann und Frau zu fördern. Da die Abtreibung in Irland nur in Ausnahmefällen nicht strafbar ist, müssen Frauen ins Ausland reisen, um einen Schwangerschaftsabbruch vornehmen zu lassen. Die irische Regierung wurde von den Expertinnen aufgefordert, eine aufgeklärtere Familienplanungspolitik zu betreiben.

Auch wenn zahlreiche Maßnahmen der Gesetzgebung die Stellung der Frauen im *chilenischen* Rechtssystem verbessert haben, existieren weiterhin Defizite im Eigentumsrecht; außerdem fehlen Normierungen, die die Auflösung einer Ehe erlauben. Zudem beeinträchtigen auch in Chile traditionelle Einstellungen die gesellschaftliche Lage der Frau. Im politischen Leben sind Frauen deutlich unterrepräsentiert. Auffällig ist auch die große Zahl von Schwangerschaften bei Minderjährigen, die in erheblichem Maße auf sexuelle Gewaltakte zurückzuführen sind. Schwangere Mädchen werden häufig der Schule verwiesen. Das chilenische Recht verbietet Abtreibungen unter Androhung von Gefängnisstrafen. Illegale Abtreibungen führen häufig zum Tode. Da viele Frauen in Kleinbetrieben und im informellen Sektor beschäftigt sind und dort nur ein geringes Einkommen erzielen, ist es für sie schwierig, Zugang zur Sozialversicherung zu erhalten.

Auch wenn die Umsetzung des Übereinkom-

mens in *Spanien* weit vorangeschritten ist, ermahnten die Expertinnen die spanischen Behörden, darauf zu achten, daß die Dezentralisierung nicht zu Ungleichheiten zwischen Frauen in unterschiedlichen Regionen führt. Auch in Spanien behindern traditionelle Vorstellungen die Möglichkeiten der Frau in Gesellschaft und Beruf. Obwohl mittlerweile mehr Frauen als Männer Universitätsabschlüsse erlangen, ist ihr Anteil im Erwerbsleben mit kaum einem Drittel vollbeschäftigter Frauen einer der geringsten in Westeuropa. Die Arbeitslosenquote unter Frauen ist nahezu doppelt so hoch wie bei Männern. Im Durchschnitt verdienen Frauen 30 vH weniger als ihre männlichen Kollegen. Die neuen Gesetze zum Schutze der Teilzeitarbeit bergen nach Ansicht der Expertinnen die Gefahr, daß die Frauen in diesen Erwerbssektor gedrängt werden. Fälle häuslicher Gewalt nehmen zu. Besorgt äußerten sich die Expertinnen auch über die Lage von Ausländerinnen, die als Hausangestellte arbeiten, von Asylbewerberinnen und von Frauen, die sich illegal in Spanien aufhalten.

Gesetzliche Reformen haben die Lage der Frauen in *Großbritannien* erheblich verbessert. Neben einem Menschenrechtsgesetz wurden Gesetze gegen die sexuelle Diskriminierung, zum Schutz vor sexueller Gewalt und sexueller Belästigung sowie über den Mindestlohn verabschiedet. Die Expertinnen erinnerten jedoch daran, daß die Gewährleistungen des Menschenrechtsgesetzes, welches maßgeblich die Bestimmungen der Europäischen Menschenrechtskonvention wiederholt, inhaltlich hinter dem Standard des Übereinkommens zurückbleibt. Bisher fehlt es an einer gesetzlichen Sanktionierung der indirekten Geschlechterdiskriminierung. Die Vertretung von Frauen im öffentlichen Leben, insbesondere im Justizwesen, ist nach wie vor erheblich geringer als die der Männer. Im Erwerbsleben existiert nach wie vor ein Gehaltsunterschied zwischen Männern und Frauen. So erhalten Frauen im Schnitt nur vier Fünftel des Einkommens ihrer männlichen Kollegen. Vor allem im akademischen Bereich haben Frauen oft schlechtere Berufsperspektiven als Männer. Angehörige ethnischer Minderheiten erfahren in der britischen Gesellschaft weiterhin Diskriminierung; sie sind in weit höherem Maße von der Arbeitslosigkeit betroffen und haben in der Regel eine schlechtere Schulbildung als weiße Frauen. Großbritannien ist das westeuropäische Land mit der größten Anzahl an minderjährigen Schwangeren. Die Anzahl der Frauen, die wegen krimineller Delikte, vorrangig im Zusammenhang mit Drogenmißbrauch, eine Gefängnisstrafe absitzen, ist hoch, weil das englische Strafrecht Betäubungsmitteldelikte oft unverhältnismäßig streng sanktioniert. Andererseits ist die Zahl der Verurteilungen wegen Vergewaltigungen und sexueller Gewalt gering, obwohl besonders in Nordirland Frauen häufig Gewaltmaßnahmen ausgesetzt sind. Der Bericht Großbritanniens enthält keine Informationen über die Situation der Frauen in den Überseegebieten.

Neben der Begutachtung der Staatenberichte galt es, wenn auch ein wenig verfrüht, ein Jubiläum zu feiern: In Anwesenheit auch ehemaliger Mitglieder gedachte der CEDAW des 20. Jahrestags der Annahme des Übereinkommens durch die Generalversammlung der Vereinten Nationen am 18. Dezember 1979 (in Kraft getreten war es knapp zwei Jahre später). Aus diesem Anlaß fand eine Diskussion über die Auswirkungen des Vertragswerks auf die einzelnen Staaten statt.

Einen weiteren Meilenstein zur Durchsetzung der Frauenrechte nach dem Übereinkommen bildete dann ein Vierteljahr nach Abschluß der 21. Tagung die Annahme eines Fakultativprotokolls durch die Generalversammlung der Vereinten Nationen am 6. Oktober 1999 mit Resolution 54/4 (Text: VN 4/2000 S. 145f.). Sobald diese Zusatzvereinbarung in Kraft ist – dies wird am 22. Dezember 2000 der Fall sein –, erhalten Einzelpersonen oder Personengruppen die Möglichkeit zur Beschwerde, um ihre Rechte aus dem Übereinkommen zu verwirklichen. Voraussetzung für eine Individualbeschwerde zum CEDAW ist wie bei den anderen Menschenrechtsverträgen grundsätzlich die Erschöpfung des innerstaatlichen Rechtswegs. Daneben gibt das Protokoll dem Ausschuß ein Untersuchungsrecht, wenn er Informationen erhält, daß es in einem Vertragsstaat zu schwerwiegenden oder systematischen Verletzungen der im Übereinkommen niedergelegten Rechte kommt. Die Untersuchung kann einen Besuch in dessen Hoheitsgebiet einschließen – freilich nur mit Zustimmung des betreffenden Staates. ❐

Mädchen als Opfer fragwürdiger Traditionen

MONIKA LÜKE

Rechte des Kindes: 20.-22. Tagung des Ausschusses – Gewalt gegen Kinder weithin verbreitet – Armut verhindert Schulbesuch – Empfehlung zur angemessenen Behandlung jugendlicher Straftäter

(Dieser Beitrag setzt den Bericht von Monika Lüke, Preis der Leistungsgesellschaft, VN 5/1999 S. 183ff., fort. Text des Übereinkommens: VN 3/1990 S. 112ff.)

Mit 191 Vertragspartien ist das Übereinkommen über die Rechte des Kindes nach wie vor das populärste menschenrechtliche Vertragswerk. Einzig Somalia und die Vereinigten Staaten sind dieser Konvention ferngeblieben, die am 5. Dezember 1989 von der Generalversammlung der Vereinten Nationen angenommen worden war und bereits am 2. September des folgenden Jahres in Kraft trat. 1999 hielt der *Ausschuß für die Rechte des Kindes (CRC)* drei Tagungen ab: zur 20. Sitzungsperiode trafen sich die Experten vom 11. bis 29. Januar, ihre 21. Zusammenkunft fand vom 17. Mai bis zum 4. Juni statt, und vom 20. September bis zum 8. Oktober kamen sie zur 22. Tagung zusammen. Tagungsort war jeweils Genf.

Noch setzt sich der Ausschuß aus zehn Experten zusammen. Wenn ein entsprechender Änderungsvorschlag von zwei Dritteln der Vertragsstaaten ratifiziert ist, wird die Mitgliederzahl des CRC jedoch auf 18 erhöht werden, um die zunehmende Berichtsflut zu bewältigen. 1999 wurden 17 Staatenbericht geprüft.

Leider wirkt sich die nahezu universelle Ratifikation des Übereinkommens nur zum Teil auf die Rechtswirklichkeit aus. Noch immer bestehen gravierende Defizite hinsichtlich der Kinderrechte. Jugendlichen Gefangenen wird nur selten eine angemessene Behandlung zuteil, mitunter sind die Sicherheitskräfte in Mißhandlungen involviert. In vielen Entwicklungsländern gilt körperliche Züchtigung noch immer als Erziehungsmittel. Nicht nur dort leben viele Kinder in Armut auf der Straße.

20. Tagung

Schweden verwirklicht die Vorgaben des Übereinkommens grundsätzlich zur Zufriedenheit des CRC. Zweifel bestehen allerdings, ob die Behandlung von ausländischen Kindern konventionsgemäß ist. Den Experten liegen Berichte über gesteigerte Fremdenfeindlichkeit vor. Kinder von illegalen Immigranten genießen keinerlei Schutz. Der Ausschuß forderte zum Schließen der Gesetzeslücke auf, auf Grund derer auch Personen unter 18 Jahren zum Wehrdienst herangezogen werden können. Es müsse außerdem darauf geachtet werden, daß jugendliche Gefangene von erwachsenen Kriminellen getrennt werden.

In *Jemen* läßt der Übergang von einer feudalen Gesellschaft zur Moderne die Lage der Kinder nicht unberührt. Trotz zahlreicher Reformbemühungen entspricht das staatliche Recht nicht den Vorgaben des Übereinkommens. Die Lebensqualität der Kinder unterscheidet sich je nachdem, ob sie im Norden oder im Süden, auf dem Land oder in den Städten leben. In einigen Regionen werden Mädchen beschnitten, also genital verstümmelt. Viele Kinder werden von Eltern und Lehrern körperlich gezüchtigt. Flüchtlingskinder genießen nur selten eine konventionsentsprechende Behandlung. Gleiches gilt für jugendliche Gefangene. Kinderarbeit ist häufig anzutreffen. Die verbreitete Armut führt dazu, daß Kinder auf der Straße leben und betteln. Die Gesundheitsfürsorge ist unzureichend.

Bei der Begutachtung des *österreichischen* Berichts lobten die Experten, daß die Gerichte der Alpenrepublik nunmehr eine extraterritoriale Zuständigkeit besitzen, um österreichische Staatsbürger abzuurteilen, die im Ausland an der sexuellen Ausbeutung von Kindern beteiligt waren. Beunruhigend indes ist, daß geistig behinderte Jugendliche in Österreich mit Einwilligung der Eltern zwangssterilisiert werden können, ohne daß die Zustimmung des Vormundschaftsgerichts erforderlich ist. Staatliche Sparmaßnahmen beeinträchtigen die Lage insbesondere behinderter oder anderweitig benachteiligter Kinder. Eine beträchtliche Anzahl von Kindern in Österreich lebt bereits jetzt unterhalb der Armutsgrenze. Es fehlt an einer ausreichenden Zahl von Kindergartenplätzen. Das österreichische Recht setzt das Mindestalter für den Sexualverkehr konventionswidrig zu niedrig an. Kinder von Sinti, Roma und anderen Minderheiten werden nach wie vor diskriminiert.

In *Belize* entspricht die innerstaatliche Rechtslage den Vorgaben des Übereinkommens nicht im vollen Umfang. Beispielsweise verbieten die